

# **Satzung des Feuerwehrfördervereins „Die Feuerfrösche“ der Freiwilligen Feuerwehr Ettlingen, Abteilung Bruchhausen**

vom 01. November 2007  
geändert am 07. August 2019

## **Präambel**

Der Verein und dessen Mitglieder bekennen sich ausdrücklich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Hierzu gehört insbesondere auch das Grundrecht der Gleichheit der Personen nach Artikel 3 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland.

Ausschließlich aus Gründen der Einfachheit und Lesbarkeit dieser Satzung wird auf die jeweilige explizite Nennung der weiblichen Form der verwendeten Bezeichnungen und Funktionen verzichtet.

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

(1) Der Verein führt den Namen:

„Feuerwehrförderverein „Die Feuerfrösche“ Bruchhausen“, kurz „FFV – Die Feuerfrösche“

(2) Der Verein soll in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.

(3) Der Verein hat seinen Sitz in Ettlingen - Bruchhausen.

(4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Fördervereins**

(1) Der Zweck des Vereins ist die ideelle und die materielle Unterstützung und Förderung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ettlingen, Abteilung Bruchhausen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a. Unterstützung des aktiven Feuerwehrwesens in der Abteilung Bruchhausen durch Beschaffung zusätzlicher technischer und persönlicher Ausrüstung,
- b. Förderung der Aus- und Weiterbildung durch Beschaffung von zusätzlichem Ausbildungsmaterial und Organisation bzw. finanzielle Unterstützung spezieller Ausbildungsveranstaltungen für die Abteilung Bruchhausen,
- c. Förderung der inneren Zusammengehörigkeit und Kameradschaft durch Unterstützung der Abteilungswehr bei Ausrichtung entsprechender Veranstaltungen und hierzu geeigneter Beschaffungen,
- d. Förderung der Schaffung und Pflege internationaler Beziehungen im Bereich des Brandschutzes durch Organisation und Unterstützung geeigneter Veranstaltungen,
- e. Förderung der Jugendarbeit in der Abteilung Bruchhausen sowie den im Rahmen gemeinsamer Aktivitäten verbundenen Jugendabteilungen,
- f. Förderung der Jugendarbeit in der Abteilung Bruchhausen,
- g. Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung durch Beteiligung an entsprechenden Veranstaltungen der Abteilung Bruchhausen,
- h. Aufklärung der Öffentlichkeit über die Tätigkeit der Feuerwehr und deren Belange durch Informationsveranstaltungen, Teilnahme an örtlichen Veranstaltungen und weitere kontakt fördernde Maßnahmen.

Darüber hinaus wird der Satzungszweck durch Beiträge und Spenden verwirklicht, die geeignet sind, dem geförderten Zweck zu dienen.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Eine Zuwendung an Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Ausübung von Vereinsämtern nach der Satzung geschieht ehrenamtlich.

### **§ 3 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)**

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 (1) dieser Satzung genannten Zwecke verwendet.

## **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Zwecke des Vereins zu unterstützen und zu fördern. Minderjährige benötigen die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters; Juristische Personen müssen mit der Eintrittserklärung ihren Vertreter für die Mitgliederversammlung benennen; dieser ist alleine berechtigt, das Stimmrecht für die juristische Person auszuüben.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Mit seinem Eintritt erkennt jedes Mitglied die Satzung an.
- (3) Die Eintrittserklärung ist schriftlich dem geschäftsführenden Vorstand vorzulegen; dieser entscheidet über die Aufnahme.
- (4) Die Ablehnung der Aufnahme durch den geschäftsführenden Vorstand bedarf keiner Begründung und ist nicht anfechtbar.
- (5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Im Falle der Ablehnung des Aufnahmeantrages ist dies dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch

- (1) Austritt  
Dieser ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten nur zum Ende des Kalenderjahres zulässig und hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Eine Rückerstattung bereits gezahlter Beiträge erfolgt nicht; etwaige fällige Beiträge sind zu entrichten. Das Mitglied hat nach seinem Ausscheiden keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- (2) Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (3) Streichung von der Mitgliederliste. Ist das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von zwei Jahresbeiträgen im Rückstand, wird es von der Mitgliederliste gestrichen.

(4) Ausschluss aus wichtigem Grund.

Wichtige Gründe, die zum sofortigen Ausschluss führen, liegen insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied

- a. gegen die Satzung verstößt,
- b. den allgemeinen Bestrebungen und Interessen des Vereins absichtlich entgegen wirkt,
- c. unehrenhafte Handlungen begeht oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand; das auszuschließende Mitglied ist vorher zu hören. Der Vorstand hat dem Mitglied seinen Beschluss unter eingehender Darlegung der Gründe schriftlich bekannt zu geben. Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von vier Wochen nach Erhalt Widerspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

Das ausgeschlossene Mitglied hat etwa ausstehende Beiträge zu entrichten. Das ausgeschlossene Mitglied hat keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

## **§ 6 Jahresbeitrag, Mittelbeschaffung**

- (1) Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit bestimmt. Einzelheiten können auch in einer Beitragsordnung festgelegt werden, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.
- (2) Der Beitrag ist bis zum 31. Januar des Geschäftsjahres und für das Eintrittsjahr in vollem Umfang auf dem Konto des Vereins fällig. Sofern dem Verein hierfür vom Mitglied keine Einzugsermächtigung erteilt wurde, ist der Beitrag termingerecht zu überweisen.
- (3) Der Förderverein nimmt auch von Nichtmitgliedern Spenden zur Erfüllung des Vereinszweckes nach § 2 (1) dieser Satzung entgegen. Weiterhin unterstützt der Verein Veranstaltungen, deren Reinerlös zur Erreichung der Vereinsziele dient.
- (4) Auf Antrag wird eine Spendenbescheinigung erstellt.

## **§ 7 Ehrungen**

- (1) Der Vorstand kann Persönlichkeiten, die sich besondere Verdienste um den Feuerwehrförderverein Bruchhausen erworben haben, zu Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitgliedern ohne Sitz und Stimmrecht ernennen.

- (2) Der Vorstand kann Mitglieder des Vereins für besondere Verdienste – insbesondere für 10-, 25- und 40jährige Mitgliedschaft – ehren; Vorschläge hierzu kann jedes Vereinsmitglied einbringen. Bei Bedarf kann von der Mitgliederversammlung eine Ehrungsordnung beschlossen werden.
- (3) Ehrungen erfolgen ausschließlich durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Ehrenmitgliedschaft beinhaltet die Befreiung von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf eine Ehrung besteht nicht.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Sie setzt sich aus den Mitgliedern des Vereins zusammen. Stimmberechtigt sind alle volljährigen, natürlichen Mitglieder und die benannten Vertreter der juristischen Personen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen. Anträge auf Satzungsänderung sind in der Einberufung mit ihrem Inhalt bekannt zu machen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, bestellt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (4) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn dies von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird. Der Antrag muss die zu behandelnden Tagesordnungspunkte enthalten.

- (5) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
- a. die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge;
  - b. die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer;
  - c. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
  - d. die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer;
  - e. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
  - f. die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
  - g. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und
  - h. die abschließende Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern.
- (6) Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem stimmberechtigten Mitglied des Vereins gestellt werden. Sie müssen vierzehn Tage, bei Anträgen auf Satzungsänderung sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingehen. Anträge sind auf der Tagesordnung bekannt zu machen.
- (7) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss binnen eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einberufung hinzuweisen.
- (8) Sämtliche Beschlüsse werden, soweit nicht satzungsgemäß etwas anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (9) Zur Änderung der Satzung ist die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Abstimmungen erfolgen offen, auf Antrag kann mit einfacher Mehrheit eine geheime Wahl beschlossen werden.

## **§ 10 Vorstand**

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.
- (2) Der Vorstand besteht aus:
- a) dem Vorsitzenden,
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem Schriftführer,
  - d) dem Kassier und
  - e) vier stimmberechtigten Beisitzern, davon zwei kraft Amtes.

- f) Die beiden stimmberechtigten Beisitzer kraft Amtes werden jeweils der Abteilungskommandant sowie der Jugendwart der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ettlingen, Abteilung Bruchhausen.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt; er bleibt jedoch bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu bestellen. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet automatisch mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- (5) Der Vorstand tagt mindestens einmal im Halbjahr und wird von dem Vorsitzenden einberufen. Der Vorsitzende oder mindestens zwei Vorstandsmitglieder können seine Einberufung innerhalb von zwei Wochen beantragen.
- (6) Die Vorstandssitzungen werden von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (7) Eine ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Ist eine Vorstandssitzung beschlussunfähig und wird deshalb eine Ersatzvorstandssitzung ordnungsgemäß einberufen, ist diese ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Sämtliche Beschlüsse werden, soweit nicht satzungsgemäß etwas anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## **§ 11 Wahlen**

- (1) Die Wahlen zu den Ämtern des Vorstandes und der Kassenprüfer erfolgen nach den demokratischen Wahlgrundsätzen. Wählbar sind alle volljährigen, natürlichen Mitglieder.
- (2) Die Wahlen zu den Ämtern des Vorstandes und der Kassenprüfer erfolgen jeweils für die Dauer von zwei Jahren und müssen auf Antrag mindestens eines stimmberechtigten Mitgliedes schriftlich und geheim durchgeführt werden.

- (3) In jedem geraden Jahr sind
- a. der Vorsitzende,
  - b. der Kassier,
  - c. der 1. Kassenprüfer und
  - d. der 1. Beisitzer

für die Dauer von zwei Jahren zu wählen.

- (4) In jedem ungeraden Jahr sind
- a. der stellvertretende Vorsitzende,
  - b. der Schriftführer,
  - c. der 2. Kassenprüfer und
  - d. der 2. Beisitzer

für die Dauer von zwei Jahren zu wählen.

- (5) Nachwahlen gelten für den verbleibenden Rest der Amtszeit.

## **§ 12 Protokollierung von Beschlüssen**

Über die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift durch den Schriftführer oder einen vom Vorsitzenden bestimmten Protokollführer anzufertigen. Hierbei sind Beschlüsse unter der Angabe des Abstimmungsergebnisses festzuhalten; die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden, war der Vorsitzende nicht der Versammlungsleiter auch von dem Versammlungsleiter und von dem Protokollführer zu unterschreiben.

## **§ 13 Geschäftsführung**

- (1) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Geschäftsführende Vorstandsmitglieder). Sie führen die Geschäfte des Vereins nach der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ehrenamtlich.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten; Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender sind jeweils allein vertretungsberechtigt.
- (3) Die Konten des Vereins lauten auf:  
„Feuerwehrförderverein „Die Feuerfrösche“ Bruchhausen“.  
Unterschriftsberechtigt für die Konten des Vereins sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassierer.



## **§ 14 Kassenführung und Kassenprüfung**

- (1) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Buchführung und Erledigung aller Kassengeschäfte voll verantwortlich.
- (2) Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende die Auszahlung genehmigt haben.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt gemäß § 11 (3) + (4) dieser Satzung für zwei Geschäftsjahre zwei Kassenprüfer, die kein Amt im Vorstand bekleiden dürfen.
- (4) Die Kassenprüfer prüfen vor einer ordentlichen Mitgliederversammlung und bei einem Wechsel im Amt des Kassierers die Buchführung und die satzungsgemäße und effiziente Verwendung der Mittel des Vereins und berichten darüber der Mitgliederversammlung.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sollte die erste Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein, ist binnen eines Monats eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über die Auflösung beschließen kann. Darauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
- (4) Im Falle der Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (5) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen zur Verwendung nach § 2 Absatz 1 an die Stadt Ettlingen zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für die Freiwillige Feuerwehr Ettlingen, Abteilung Bruchhausen.

## **§ 16 Übergangsregelung**

Die im Gründungsjahr des Vereins durchgeführten Wahlen nach § 11 dieser Satzung gelten gemäß § 11 (3) und (4) für den verbleibenden Rest der Amtszeit jedoch nicht länger als zwei Jahre.

## **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Verabschiedung durch die Gründungsmitgliederversammlung unmittelbar und hinsichtlich der Bestimmungen als eingetragener Verein mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Bruchhausen, den 07. August 2019

gezeichnet  
die Mitgliederversammlung